



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium -

Besteuerung von Vereinsbeiträgen

Vorbemerkung:

Mit dem Urteil vom 9. September 2007 (Az. V R 27/04) hat sich der Bundesfinanzhof in der Frage der Besteuerung der Mitgliedsbeiträge von Vereinen uneingeschränkt den Grundsätzen des EuGH angeschlossen, die dieser in seinem Urteil vom 21. März 2002 – Rs. C-174/00 – Kennemer Golf & Country Club entwickelt hat. Die Beiträge an Vereine können nun nach Maßgabe der im EuGH-Urteil niedergelegten Grundsätze umsatzsteuerpflichtig sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den beiden o. g. Urteilen bezüglich der Besteuerung von Vereinsbeiträgen?

Konsequenzen aus den genannten Urteilen werden bezüglich der Besteuerung von Vereinsbeiträgen zurzeit nicht gezogen. Nach der in Deutschland geltenden Verwaltungsauffassung wird bei Leistungen, die Vereinigungen ihren Mitgliedern gegen einen Mitgliederbeitrag erbringen, zwischen echten und

unechten Mitgliedsbeiträgen unterschieden: Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied. Derartige Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen an einzelne Mitglieder, die deren Sonderbelangen dienen, unterliegen diese Leistungen der Umsatzsteuer.

2. Trifft es zu, dass die Beiträge für einen Sportverein als ein Entgelt für die Bereitstellung eines Leistungsangebotes des Vereins bewertet werden müssen und somit Umsätze sind?

Die zu Frage 1 dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Vereinigungen gelten auch für Sportvereine. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu mit Urteil vom 21. März 2002 – Rs. C-174/00 entschieden, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins Gegenleistung für eine von dem Verein erbrachte Leistung sein können. Der EuGH bejaht dies auch für den Fall, dass Vereinsmitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. Nov. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MWStSystRL) sieht allerdings Steuerbefreiungen u. a. auch für Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben. Der Bundesfinanzhof hat sich der vorbezeichneten Rechtsprechung des EuGH im Urteil V R 27/04 vom 9. Aug. 2007 angeschlossen.

3. Wäre bei einer möglichen Besteuerung von Vereinsbeiträgen zwischen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterscheiden? Wenn ja aus welchen Gründen?

Die auf Bund-Länder-Ebene vorzunehmende Prüfung, ob und ggf. inwieweit das nationale Umsatzsteuerrecht im Hinblick auf die Entscheidungen des EuGH und des BFH an die Vorschriften der MWStSystRL angepasst werden

muss, ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde kann die Frage noch nicht beantwortet werden. Zielrichtung ist es, eine Lösung zu finden, die den Vorgaben des EU-Rechts entspricht und gleichzeitig die Vereinigungen und deren Mitglieder so wenig wie möglich belastet.

4. Hält es die Landesregierung angesichts ihres ständigen Lobs des Ehrenamtes für angemessen, wenn Sport- und sonstige Vereine, die es ohne ehrenamtliches Engagement in der jetzigen Form gar nicht gäbe, einer Beitragsbesteuerung unterliegen würde?

Nein. Deshalb ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei einer möglichen Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an das Gemeinschaftsrecht es zu einer möglichst geringen umsatzsteuerlichen Belastung der Vereinigungen und deren Mitglieder kommen muss. Im Übrigen ist noch nicht geprüft, ob und inwieweit das nationale Umsatzsteuerrecht anzupassen ist.

5. Wie würde sich die reiche und vielfältige Vereinslandschaft in Schleswig-Holstein bei einer eventuellen Beitragbesteuerung entwickeln?

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, ist die Prüfung, ob und inwieweit das deutsche Umsatzsteuerrecht anzupassen ist, noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick auf die in der MWStSysRL vorgesehenen Steuerbefreiungen ist auch nicht zu erwarten, dass es zu einer nennenswerten Belastung mit Umsatzsteuer käme. Die Frage nach der Auswirkung einer Umsatzbesteuerung auf die Vereinslandschaft in Schleswig-Holstein kann daher zur Zeit nicht beantwortet werden.

6. Müsste bei einer möglichen Besteuerung von Vereinsbeiträgen unterschieden werden zwischen als gemeinnützig anerkannten und nicht anerkannten Vereinen?

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, ist die Prüfung, ob und inwieweit das deutsche Umsatzsteuerrecht anzupassen ist, noch nicht abgeschlossen. Derzeit gelten hinsichtlich der Leistungsbeziehungen zwischen den Vereinen und ih-

ren Mitgliedern die zu Frage 1 dargestellten Grundsätze unabhängig davon, ob es sich um als gemeinnützig anerkannte oder um nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine handelt. Leistungen, die eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen eines körperschaftsteuerlichen Zweckbetriebs erbringt, unterliegen aber dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H..

7. Was wird die Landesregierung unternehmen, um weiterhin Vereinsbeiträge mehrwertsteuerfrei zu halten?

Wie bereits ausgeführt, wird allgemein eine möglichst geringe umsatzsteuerliche Belastung von Vereinsbeiträgen angestrebt. Sollten besondere Maßnahmen der Landesregierung angezeigt sein, werden diese dem durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

8. Wird es entsprechende Initiativen der Landesregierung auf Bundesebene geben? Wenn ja, welche und wann? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird hingewiesen.

9. Trifft es zu, dass die 6. EG-Richtlinie des Gemeinschaftsrechts in Deutschland noch nicht in nationale Gesetzgebung umgesetzt ist? Wenn ja, für wann ist eine Umsetzung geplant?

Nein. Im Einzelfall prüft der EuGH auf Vorlage der nationalen Steuergerichte, ob die jeweilige nationale Regelung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts übereinstimmt. Je nach der Entscheidung des EuGH ist dann zu prüfen, ob das nationale Recht anzupassen ist.

10. Würde eine nationale Regelung gemäß des Artikels 13 Teil A Absatz 1 m der 6. EG-Richtlinie die Sportvereine ohne Gewinnstreben dauerhaft vor einer möglichen Besteuerung der Vereinsbeiträge bewahren?

Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MWStSystRL (vormals: Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. EG-Richtlinie) sieht eine Steuerbefreiung für Dienstleistungen

vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass eine entsprechende Vorschrift im nationalen Umsatzsteuerrecht keine dauerhafte Entlastung der betreffenden Sportvereine bedeuten würde.